

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Habilitationsordnung  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft  
und Psychologie  
der Freien Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Fachbereich  
Erziehungswissenschaft und Psychologie**

**Habilitationsordnung  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft  
und Psychologie  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 8. Juli 2004 die folgende Habilitationsordnung erlassen\*):

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung von Habilitierten und Professorinnen/Professoren
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
- § 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen
- § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Veröffentlichungspflicht
- § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 16 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 17 Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 18 Änderung der Lehrbefähigung
- § 19 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Übergangsvorschriften

**Anlagen**

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. Januar 2005 bestätigt worden.

**§ 1  
Habilitationszweck**

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens eine Professorin/einen Professor oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.
- (3) Habilitationsfächer des Fachbereichs können auch durch Beschluss des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates festgestellt werden. Die Feststellung kann anlässlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.
- (4) Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

**§ 2  
Habilitationsleistungen**

- (1) Habilitationsleistungen sind:
  1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muss  
oder
  - b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen  
oder
  - c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die einen Titel erhält.

  - d) Eine Monographie nach Nr. 1 a) und b) ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Für den Fall, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen in englischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache.
3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung.

gung wesentlichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet.

- (2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Habilitandin/des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitandin/Der Habilitand ist verpflichtet, ihren/seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.
- (3) Für den öffentlichen Vortrag gemäß Abs. 1 Nr. 2, der höchstens 45 Minuten dauern soll, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen.  
Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag soll in der Regel 60 Minuten dauern, sie kann sich auch auf Leistungen gemäß Abs. 1. Nr. 1. beziehen.  
Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass die Habilitandin/der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass sie/er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.
- (4) Die Lehrtätigkeit soll in der Regel vor der Stellung des Zulassungsantrages durchgeführt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden, in der Regel innerhalb von 4 Semestern, nachzuweisen. Darunter 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen über einen breiteren Bereich des Faches/Fachgebietes.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
  1. Ein durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie
  2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Gleichwertige Prüfungen sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin/beim Dekan des Fachbereiches. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Zeugnis oder Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung;
  2. Promotionsurkunde;
  3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
  4. Schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in mindestens drei Exemplaren. Bei Ergebnissen, die im Zusammenhang mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben. Der eigene Anteil an der Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 2 darzulegen;
  5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (können nachgereicht werden);
  6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 4;
  7. Dissertation;
  8. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je 1 Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen;
  9. eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren (Anlage 1).
- (2) Sollte die geforderte Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 noch nicht nachgewiesen worden sein, so ist der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Maßgabe der Grundordnung umgehend die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit anzubieten.
- (3) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unter Beachtung seiner fachlichen Zuständigkeit unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.
- (4) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ab, ist die Antragstellerin/der Antragsteller davon binnen zwei Wochen in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen. Fristüberschreitungen sind der Bewerberin/dem Bewerber ebenfalls schriftlich zu begründen.

**§ 5****Zulassung von Habilitierten und Professorinnen/Professoren**

- (1) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der Freien Universität Berlin. Sie kann dafür nicht erneut zuerkannt werden.
- (2) Strebt eine Habilitierte/ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an, so ist ihr/sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (3) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.
- (4) Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professorinnen/Professoren können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. Für an die Freie Universität Berlin ohne Habilitation berufene Professorinnen/Professoren gilt dies nur, wenn der Fachbereich oder Mitglieder eines anderen Fachbereichs, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistungen zu befinden haben.

**§ 6****Ablehnung der Zulassung**

- (1) Der Zulassungsantrag ist aus folgenden Gründen abzulehnen:
  1. Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 3;
  2. Fehlen der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 (ohne Nr. 6.);
  3. Nichteinhaltung der gesetzten Frist des § 15 Abs. 4;
  4. nach einmalig erfolgloser Wiederholung von Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet;
  5. gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an anderer Stelle.
- (2) Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und 3 abgelehnt werden.

**§ 7****Interdisziplinäres Habilitationsverfahren**

- (1) Eine Habilitandin/Ein Habilitand kann bei der Dekanin/beim Dekan des Fachbereichs beantragen, dass ihr/sein Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Die

Dekanin/Der Dekan unterrichtet den/die weiteren Fachbereich/e über den Antrag. Die Fachbereichsräte entscheiden, ob das Verfahren

- a) nur in einem der Fachbereiche  
oder
- b) durch eine Gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.

- (2) Wird das Verfahren gemäß Abs. 1 a) durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.
- (3) Auch ohne entsprechenden Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

**§ 8****Habilitationskommission**

- (1) Mit der Zulassungsentscheidung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliedern des zuständigen Gremiums als stimmberechtigten Mitgliedern.

Eine Akademische Mitarbeiterin/Ein Akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender wirken beratend mit.

- (3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt worden ist. Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.
- (4) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

**§ 9****Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, von denen mindestens eine/r nicht dem Fachbereich

angehört. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren gemäß § 7 ist einer der Anzahl der weiteren betroffenen Fächer entsprechende Zahl von Gutachterinnen/Gutachtern zu bestimmen.

- (2) Als Gutachterin/Gutachter darf nur bestellt werden, wer die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Die Gutachterinnen/Die Gutachter müssen in ihrer Gesamtheit die schriftlichen Habilitationsleistungen beurteilen können. Auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission einer der in § 10 Abs. 1 genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können bis zu zwei weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.
- (4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder Ersatzgutachterinnen/Ersatzgutachter bestellen.
- (5) Die Gutachten sind für einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen für die Mitglieder des gemäß Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates zur Einsichtnahme auszulegen. Wird innerhalb dieser Frist von einem gemäß § 10 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglied des erweiterten Fachbereichsrates ein Gegengutachten angekündigt, wird die Frist bis zur Vorlage des Gegengutachtens, längstens um vier Wochen verlängert.

#### **§ 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen**

- (1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission
  1. die Annahme  
oder
  2. die Ablehnung  
der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und begründet dies schriftlich. Eine Monographie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebenden Mängel sind schriftlich zu benennen.
- (2) Bei einer Annahme gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist das Vortragsthema gemäß § 2 Abs. 3. auszuwählen und vorzuschlagen.

- (3) Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Empfehlungen und Vorschläge gemäß Abs. 1 und 2. Dabei entfällt die Bindungswirkung der vorliegenden Gutachten nur insoweit, wie diese durch fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert wurden. Im Falle der Annahme sind das Vortragsthema festzusetzen und der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich zu machen. In den anderen Fällen ist gemäß § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Nr. 1 zu verfahren.
- (4) Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

#### **§ 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache**

- (1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.
- (2) An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen die Mitglieder des gemäß Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates und der Habilitationskommission teil. Die Dekanin/Der Dekan leitet die Aussprache, sie/er kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission damit beauftragen. Die Leiterin/Der Leiter der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- (3) Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

#### **§ 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen**

- (1) Die Habilitationskommission legt ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor, das die Grundlage für die Entscheidung des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates bildet.
- (2) Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein Mitglied. Ein Vorschlag der Habilitandin/des Habilitanden soll berücksichtigt werden. Das Mitglied soll die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren und beurteilen.
- (3) Auf Vorschlag der/des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches/Fachgebietes ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

**§ 13****Zuerkennung der Lehrbefähigung**

- (1) Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung
1. des öffentlichen Vortrages und der wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 11 und
  2. der didaktischen Leistungen gemäß § 12 als Habilitationsleistungen.
- Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Alle Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluss gemäß Abs. 1 auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission mit zu entscheiden.
- (3) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der Habilitierten/dem Habilitierten eine Urkunde gemäß Anlage 2 auszuhändigen. Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, beim Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

**§ 14****Veröffentlichungspflicht**

Die Habilitierte/Der Habilitierte ist verpflichtet, Monographien gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

**§ 15****Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen**

- (1) Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 entscheidet der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als zwölf Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.
- (2) Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache, wenn dieser gemäß § 13 Abs. 1 nicht anerkannt worden ist. Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (3) Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so ist der Habilitandin/dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gemäß § 12 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.
- (4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

**§ 16****Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung**

- (1) Die Habilitandin/Der Habilitand ist berechtigt, ihren/seinen Zulassungsantrag bis zur Empfehlung (vgl. § 10 Abs. 1) der Habilitationskommission zurückzunehmen. Bei Rücknahme des Antrages gemäß Satz 1 gilt das Verfahren nicht als abgeschlossenes Habilitationsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 6 Abs. 1 Nr. 4.
- (2) Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn
1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind
  2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind,
  3. im Falle von Täuschungsversuchen der Habilitandin/des Habilitanden auch nach deren/dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.
- (3) Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut von dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat beschlossen werden.

**§ 17****Rücknahme der Lehrbefähigung**

Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei

denen diese vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

### **§ 18 Änderung der Lehrbefähigung**

- (1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.
- (2) Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

### **§ 19 Allgemeine Verfahrensregelungen**

- (1) Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangeneheit.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren, abgesehen von Verfahren gemäß § 4 Abs. 2, von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristüberschreitung zu beschließen und gemäß Abs. 4. der Habilitandin/dem Habilitanden mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.
- (3) Probleme im Habilitationsverfahren können von den Beteiligten der Kommission für Forschung zur Kenntnis gegeben werden. Sie ist über den Verfahrensstand zu unterrichten.
- (4) Alle verfahrensrechtlichen Mitteilungen an die Habilitandin/den Habilitanden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

- (5) Gegen die Entscheidung des erweiterten Fachbereichsrates ist ein Gegenvorstellungsverfahren möglich. Die Gegenvorstellung soll innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der begründeten Entscheidung des erweiterten Fachbereichsrates erhoben werden. Im Übrigen gelten § 3 und § 5 Abs. 1 bis 6 der Satzung für Prüfungsangelegenheiten sinngemäß.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Die bisher geltende Habilitationsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften vom 12. Dezember 1991 (FU-Mitteilungen Nr. 04/1993) tritt an diesem Tage außer Kraft.

### **§ 21 Übergangsvorschriften**

Antragstellerinnen/Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen dieser und der bislang geltenden Habilitationsordnung entscheiden.

**Anlage 1 (Erklärung)**

.....  
(Name)

**Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ein abgeschlossenes oder schwebendes Habilitationsverfahren von mir vorliegt.

.....  
(Datum und Unterschrift)

**Anlage 2 (Muster der Lehrbefähigungsbescheinigung)**

Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin hat am

Frau/Herrn  
Dr. ....  
geb. am ..... in .....  
die

Lehrbefähigung  
für das Fach/Fachgebiet

zuerkannt.

In einem Habilitationsverfahren gemäß der Habilitationsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie vom 08. Juli 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2005) hat Frau/Herr Dr. .... mit einer Habilitationsschrift/mit schriftlichen Habilitationsleistungen zum Thema

.....  
und einem öffentlichen Vortrag zum Thema

.....  
und der anschließenden wissenschaftlichen Aussprache den Nachweis erbracht, dass sie/er das Fach/Fachgebiet selbstständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

L.S.

Berlin, den .....

.....  
(Dekanin/Dekan)